

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 51

zum Entwurf einer Änderung des Gewerbepolizeigesetzes

Übersicht

*Das Gewerbepolizeigesetz enthält vorwiegend Bestimmungen zu Gegenständen, die hauptsächlich durch Bundesrecht geregelt sind. Dazu gehören das Gewerbe der Reisenden, das Filmwesen, der Konsumentenschutz im weiteren Sinn, das Unterhaltungsge-
werbe und die Spielgeräte. Da das Bundesrecht in diesen Bereichen in letzter Zeit starke Veränderungen erfahren hat, sind die Bestimmungen des Gewerbepolizeigesetzes dem übergeordneten Recht anzupassen. Dieser Revisionsbedarf wurde in der Vernehmlas-
sung durchwegs anerkannt.*

*Einen Schwerpunkt der Revision bildet die neue Regelung der Spielgeräte und des Unterhaltungsgewerbes. Durch das Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz) vom 18. Dezember 1998 wurden die Kompetenzen und die Ein-
nahmemöglichkeiten der Kantone in diesem Bereich stark beschnitten. Die Kantons-
kompetenz beschränkt sich neu auf die Regelung der Geschicklichkeitsspielgeräte. Die heutigen Geldspielgeräte müssen spätestens am 31. März 2005 definitiv abgeräumt sein.
Da die zukünftige Entwicklung bei den Geschicklichkeitsspielgeräten heute kaum ab-
zuschätzen ist, müssen die Gesetzesbestimmungen möglichst offen formuliert werden.
Allerdings gewährt das Bundesrecht auch hier nur wenig Spielraum für kantonale Re-
gelungen.*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Gewerbepolizeigesetzes.

I. Ausgangslage

1. Änderungen des Bundesrechts

Das Gewerbepolizeigesetz enthält hauptsächlich Bestimmungen zu Gegenständen, die zumindest in den Grundzügen durch Bundesrecht geregelt sind. Dazu gehören das Gewerbe der Reisenden, das Filmwesen, der Konsumentenschutz im weiteren Sinn, das Unterhaltungsgewerbe und die Spielgeräte. Da das Bundesrecht in diesen Bereichen in letzter Zeit starke Veränderungen erfahren hat, drängt sich eine Revision des Gewerbepolizeigesetzes auf.

a. Gewerbe der Reisenden (bisher Wandergewerbe)

Seit dem 1. Januar 2003 ist das Wandergewerbe auf eidgenössischer Ebene im Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 (Reisendengewerbegegesetz, RGG; SR 943.1) und der dazugehörenden Verordnung vom 4. September 2002 (Reisendengewerbeverordnung, RGV; SR 943.11) ausführlich und abschliessend geregelt. Das Wandergewerbe war bisher eine kantonale Angelegenheit. Das neue Bundesgesetz gewährleistet, dass die Reisenden ihr Gewerbe in der ganzen Schweiz ausüben können, und legt zum Schutz des Publikums die Mindestanforderungen für die Ausübung des Reisendengewerbes fest. Gemäss Artikel 17 RGG liegt der Vollzug dieses Gesetzes bei den Kantonen.

b. Filmwesen

Am 1. August 2002 ist das neue eidgenössische Filmgesetz, das Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur vom 14. Dezember 2001 (SR 443.1), in Kraft getreten. Es hat das Bundesgesetz über das Filmwesen vom 28. September 1962 abgelöst, das im Gegensatz zum neuen Filmgesetz noch Bewilligungen für die Eröffnung oder die Umwandlung von Filmvorführbetrieben vorsah und die Kantone beauftragte, die Bewilligungsbehörden zu bezeichnen und soweit nötig das Bewilligungsverfahren zu regeln.

c. Konsumentenschutz im weiteren Sinn

Das neue Bundesgesetz über den Konsumkredit vom 23. März 2001 (KKG; SR 221.214.1) ist bis auf die Artikel 39 und 40 am 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Artikel 39 Absatz 1 KKG bestimmt, dass die Kantone die gewerbsmässige Vergabe und Vermittlung von Konsumkrediten einer Bewilligungspflicht unterstellen müssen. Die Bewilligungsvoraussetzungen für Kreditgewährung und Kreditvermittlung werden in Artikel 40 KKG und in der eidgenössischen Verordnung zum Konsumkreditgesetz vom 6. November 2002 (VKKG; SR 221.214.11) geregelt. Die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Bewilligungspflicht sind am 1. Januar 2004 in Kraft getreten. Das kantonale Recht hat die Bewilligungsbehörde zu bestimmen und das Bewilligungsverfahren zu regeln.

d. Spielgeräte (und damit im Zusammenhang das Unterhaltungsgewerbe)

Am 1. April 2000 trat das eidgenössische Spielbankengesetz vom 18. Dezember 1998 (SBG; SR 935.52) in Kraft. Glücksspiele inklusive Glücksspielautomaten sind danach Sache des Bundes. Gemäss Artikel 4 SBG dürfen Glücksspiele (inkl. Glücksspielautomaten) nur noch in konzessionierten Spielbanken angeboten werden. Das Spielbankengesetz qualifiziert die bisher in Restaurants und Spiellokalen aufgestellten Geldspielgeräte neu als Glücksspielgeräte, da sie zu einem erheblichen Teil über Zufall und somit über Glück funktionieren, und verbietet sie ausserhalb der konzessionierten Spielbanken mit einer fünfjährigen Übergangsfrist. Volle Wirkung wird dieses Verbot somit ab dem 1. April 2005 entfalten. Bis dahin können an den seit dem 1. November 1997 bewilligten Standorten die bisherigen Geldspielgeräte im Rahmen der kantonalen Bestimmungen weiterbetrieben werden (Art. 60 SBG). Im Kanton Luzern dürfen in Gastwirtschaftsbetrieben eines und in Spiellokalen zwei der bisherigen Geldspielgeräte bis Ende März 2005 aufgestellt bleiben, sofern sie bereits am 1. November 1997 am heutigen Standort bewilligt waren.

Ausserhalb der Spielbanken sind lediglich noch Geschicklichkeitsspielgeräte zugelassen. Gemäss Artikel 1 der eidgenössischen Glücksspielverordnung vom 20. Dezember 2001 (GSV; SR 935.521.21) liegt ein Geschicklichkeitsspielgerät vor, wenn geschickte Spielerinnen und Spieler einen höheren Gewinn erzielen können als weniger geschickte, wenn beim Spiel ohne Beeinflussung durch die Spielenden keine Gewinne erzielt werden können und wenn beim passiven Spiel durch die Spielenden keine oder nur unbedeutende Gewinne möglich sind. Beim Begriff «Geschicklichkeitsspielgerät» handelt es sich somit um den Oberbegriff für jene Geräte, die gemäss Spielbankengesetz ausserhalb von konzessionierten Spielbanken seit 1. April 2000 noch aufgestellt werden dürfen. Gestützt auf die Bundesverfassung (Art. 106 Abs. 4 BV) und auf Artikel 6 Absatz 3 SBG sind die Kantone zuständig für die Geschicklichkeitsspielgeräte.

Diese Änderungen auf Bundesebene machen eine Revision unseres Gewerbepolizeigesetzes nötig, wobei der Bereich Spielgeräte, verbunden mit dem Bereich Unterhaltungsgewerbe, ein Schwergewicht bildet.

2. Finanzielle Auswirkungen des Bundesrechts auf den Kanton

a. Gewerbe der Reisenden

Bis Ende 2002 stellte die Gewerbepolizei kantonale Wandergewerbeausweise, eidgenössische Reisendenkarten für Kleinreisende und Reisendenkarten für Grossreisende aus. Im Jahr 2002 betragen die Gesamteinnahmen in diesem Bereich rund 16 000 Franken. Diese drei Karten werden durch die neue Ausweiskarte für Reisende nach dem Bundesgesetz über das Reisendengewerbe abgedeckt. Der personelle Aufwand des Kantons Luzern in diesem Bereich hat kaum zugenommen, die Einnahmen werden wahrscheinlich gleich bleiben.

b. Konsumentenschutz im weiteren Sinn

Der Vollzug des neuen Bundesgesetzes über den Konsumkredit und der dazugehörenden Verordnung liegt bei den Kantonen, was grundsätzlich mit zusätzlichem personellem und finanziellem Aufwand verbunden ist. Den Kantonen steht es frei, den Gesuchstellern die gesamten Kosten des Bewilligungsverfahrens zu überwälzen. Der Kanton Luzern lässt gestützt auf eine Leistungsvereinbarung die Überprüfung der fachlichen Voraussetzungen durch Mitarbeitende des Kantons Zürich vornehmen, die speziell dafür geschult wurden. Die pro Bewilligungsgesuch entstehenden Kosten werden auf den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin überwälzt.

c. Spielgeräte und Unterhaltungsgewerbe

Vor Inkrafttreten des neuen Spielbankengesetzes am 1. April 2000 flossen jährlich Sondersteuereinnahmen in der Höhe von rund 2 420 000 Franken für Automaten und 180 000 Franken für Spiellokale, insgesamt also rund 2,6 Millionen Franken in die Staatskasse. Ein Grossteil dieser Steuereinnahmen, rund 1 Million Franken, wurde durch die Automaten in den beiden Kursälen (Casino Luzern und Casino Weggis) generiert. Seit Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes unterstehen die beiden Kursäle des Kantons Luzern nicht mehr kantonalem Recht. Den beiden Kursälen wurde vom Bund per 1. April 2000 eine provisorische B-Konzession (Kursaal-Konzession) erteilt. Aufgrund einer im Hinblick auf das Spielbankengesetz 1999 neu geschaffenen Be-

stimmung im Gewerbepolizeigesetz (§ 22a) partizipierte der Kanton Luzern während der Dauer dieser provisorischen B-Konzessionen mit 40 Prozent am Gesamttotal der in den beiden Kursälen erhobenen eidgenössischen Spielbankenabgabe. Dadurch verdoppelten sich die Einnahmen in den Jahren 2000 bis 2002. Eine Partizipation des Kantons an der Spielbankenabgabe ist gemäss Spielbankengesetz nur bei Spielbanken mit einer B-Konzession möglich. Ende 2001 wurde dem Casino Luzern vom Bundesrat auf Ende Juni 2002 eine definitive Spielbankenkonzession A (Grands Jeux) erteilt, das Casino Weggis hingegen ging leer aus. Es musste den bestehenden Betrieb auf den 30. Juni 2002 schliessen. Dem Kanton Luzern entgehen bei den Casinos daher seit dem 1. Juli 2002 rund 1 Million Franken jährlich im Vergleich zu den Einnahmen vor Inkrafttreten des neuen Spielbankengesetzes. Hinzu kommen die Auswirkungen des Geldspielgeräte-Moratoriums, mit dem der Bundesrat am 22. April 1998 die Zahl der Geldspielgeräte in den Kantonen per sofort eingefroren hat. Den dadurch entgangenen Gewinn zu beziffern ist jedoch schwierig.

Anlässlich der parlamentarischen Beratung in den eidgenössischen Räten zum neuen Spielbankengesetz war sowohl in den vorberatenden Kommissionen als auch in beiden eidgenössischen Kammern unbestritten, dass die für die Geschicklichkeitsspielautomaten bestehende kantonale Hoheit gemäss Artikel 106 Absatz 4 BV nicht geschmäleriert, sondern auch in Zukunft erhalten bleiben muss. Den Kantonen, die einen beträchtlichen Verlust an Regelungskompetenz und fiskalische Einbussen befürchteten, wurde von Bundesrats- und Parlamentsseite wiederholt versichert, sie würden in Zukunft betreffend Spielbankenabgabe und Kompetenz bei den Geschicklichkeitsspielgeräten besser gestellt sein als vorher, sofern sie entsprechende gesetzliche Grundlagen schaffen würden. Inzwischen müssen die Kantone leider feststellen, dass der Bund keinerlei Interesse daran zeigt, ihnen eine echte Alternative zu den bisherigen Geldspielgeräten zu ermöglichen. Die vom Bund geschaffenen Bestimmungen, hauptsächlich in den Ausführungsverordnungen, sind äusserst restriktiv. Ein Beispiel dafür ist die Definition von Geschicklichkeitsspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit. Die Gesetzgebung des Bundes steht heute klar im Widerspruch zu den Versprechungen anlässlich der Abstimmung zur Verfassungsgrundlage, was wir gegenüber den Bundesbehörden wiederholt mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht haben. Nach Ablauf der Übergangsfrist für die bisherigen Geldspielgeräte per Ende März 2005 werden somit weitere Steuereinnahmen in der Höhe von rund 1 Million Franken jährlich wegfallen, einerseits durch das Verbot dieser Geräte und andererseits durch die Schliessung von Spiel lokalen, die ohne die herkömmlichen Geldspielgeräte vielerorts nicht mehr rentieren werden. Die neuen Geschicklichkeitsspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit funktionieren praktisch ausschliesslich über die Geschicklichkeit. Bei diesen Geräten kann es deshalb keine festgelegte Auszahlungsquote geben. Ist ein Spieler oder eine Spielerin sehr geschickt, kann er oder sie eine Auszahlung von 100 Prozent erreichen. Während einer Pilotphase von Herbst 2002 bis Sommer 2003 wurde ein solches neues Gerät in einem Spiel lokal probeweise aufgestellt. Da es neben den bisherigen Geldspielautomaten stand, wurde allerdings wenig daran gespielt. Solange die neuartigen Geräte neben den bisherigen Geldspielgeräten stehen, das heisst bis zum 31. März 2005, ist es schwierig, deren Einnahmemöglichkeiten seriös abzuschätzen. Die Einnahmen der Geräte aufsteller werden aber mit Sicherheit um einiges niedriger sein als bisher.

II. Regelung von Geschicklichkeitsspielgeräten und Spiellokalen in anderen Kantonen

In 13 Kantonen sind Geschicklichkeitsspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter bestimmten Bedingungen erlaubt, in 13 Kantonen sind sie verboten. Mit Ausnahme des Kantons Schwyz sind in allen Zentralschweizer Kantonen sowie in den angrenzenden Kantonen Aargau und Bern Geschicklichkeitsspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit erlaubt. In den meisten dieser Kantone darf in Gaststätten ein solches Geschicklichkeitsspielgerät aufgestellt werden, in den Spiellokalen variierten die Zahlen zwischen einem (UR) und zehn (AG, BE) zugelassenen Geräten. Der maximale Einsatz pro Spiel bewegt sich zwischen einem und fünf Franken, der maximale Gewinn zwischen dem 20- und dem 25-fachen Einsatz. Die Steueransätze liegen zwischen 730 und 3500 Franken pro Gerät und Jahr.

III. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Zur Vernehmlassung über unseren Änderungsentwurf wurden sämtliche Gemeinden, Parteien, Departemente sowie verschiedene betroffene Verbände und Organisationen eingeladen. Von den rund 140 Vernehmlassungssadressaten haben sich 30 geäußert. Die Ergebnisse können im Wesentlichen wie folgt zusammengefasst werden:

Der Bedarf einer Revision wird von allen Seiten anerkannt. Änderungsanträge wurden hauptsächlich durch die betroffenen Verbände und Organisationen im Bereich Spielgeräte und Unterhaltungsgewerbe gestellt. Dabei werden mehr Flexibilität und Freiheit bei der Anzahl der zugelassenen Geräte, beim maximalen Spieleinsatz und Spielgewinn sowie eine Reduktion oder Abschaffung der Sondersteuer auf Spielgeräten in gastwirtschaftlichen Betrieben verlangt.

Alle Anträge und Bemerkungen wurden geprüft und im vorliegenden Entwurf teilweise berücksichtigt.

IV. Die Gesetzesänderungen im Einzelnen

Erlasstitel

Der Titel des Gesetzes lautet neu Gewerbepolizeigesetz. Die Abkürzung GPG wird nach heutiger Praxis als Fussnote dem Gesetzestext beigefügt. Sie ist daher im Titel des Gesetzes nicht mehr zu erwähnen.

§ 1 Unterabsätze b und f

Seit dem 1. Januar 2003 ist das Wandergewerbe auf eidgenössischer Ebene im Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 (Reisendengewerbegegesetz, RGG) und der dazugehörenden Verordnung vom 4. September 2002 (Reisen-

dengewerbeverordnung, RGV) ausführlich und abschliessend geregelt. Gemäss Artikel 17 RGG liegt der Vollzug des Gesetzes bei den Kantonen. Da der Vollzug verschiedener bundesrechtlicher Bestimmungen im vorliegenden Gesetz geregelt wird, wird er unter Unterabsatz f zusammengefasst.

§§ 3–8

Durch das Bundesgesetz über das Reisendengewerbe und die dazugehörende Verordnung ist eine kantonale Regelung des Wandergewerbes hinfällig geworden.

§ 9

Aufgrund der von Betreiberinnen und Betreibern eines Unterhaltungsgewerbes geäußerten Bedürfnisse sieht der vorliegende Gesetzesentwurf eine neue Regelung im Bereich Unterhaltungsgewerbe/Spiellokale vor. Wird zum Zweck der Unterhaltung in Räumen oder Lokalitäten gewerbsmäßig das Spiel an mehr als drei Geschicklichkeitsspielgeräten angeboten, so wird ein bewilligungspflichtiges Unterhaltungsgewerbe ausgeübt. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Geräte selbst der Bewilligungs- und Steuerpflicht unterstehen. Die Bewilligungspflicht dient einerseits dazu, dem Betreiber allfällig notwendige Auflagen bezüglich Zutrittsalter, Öffnungszeiten, Haftpflichtversicherung usw. machen zu können, und andererseits, den Behörden den Zutritt zu Kontrollzwecken zu ermöglichen. Bei diesen Kontrollen geht es vorwiegend darum, die vorhandenen Geräte auf ihre Zulässigkeit zu überprüfen. Untersteht ein Unterhaltungsgewerbebetrieb keiner Bewilligungspflicht, kann die Polizei oder die zuständige Behörde den Betrieb nur mit einem Hausdurchsuchungsbefehl kontrollieren. Die Auswirkungen dieser neuen Regelung werden in den Erläuterungen zu § 15 nach der ersten Tabelle aufgezeigt. Speziell werden die Spiellokale in § 10 Absatz 1 des Gesetzes geregelt.

§ 9a

Mit der Aufhebung des Bundesgesetzes über das Filmwesen vom 28. September 1962 ist die Verpflichtung der Kantone, die Behörden für die Bewilligung von Filmvorführbetrieben zu bezeichnen und das Bewilligungsverfahren zu regeln, per 1. August 2002 dahingefallen (vgl. Kap. I.1.b). Der Verordnung zum Vollzug des eidgenössischen Filmgesetzes, welche der Regierungsrat am 17. November 1995 erlassen hat (vgl. SRL Nr. 988), wurde damit die Grundlage entzogen. Diese Verordnung enthält auch Bestimmungen zum Jugendschutz: § 3 regelt den Zutritt von Kindern und Jugendlichen zu Filmvorführungen und § 4 die Freigabe von Filmen für diese Altersgruppe. Diese Bestimmungen sind nach wie vor zweckmässig. Da sie die in Artikel 27 der Bundesverfassung (BV) garantierte Wirtschaftsfreiheit einschränken, bedürfen sie allerdings nach § 36 BV einer gesetzlichen Grundlage, die nunmehr in § 9a des Gewerbepolizeigesetzes geschaffen werden soll.

Vorbemerkungen zu den §§ 10 ff.

Der Klarheit halber werden im vorliegenden Entwurf in Bezug auf die Spielgeräte die in der eidgenössischen Spielbankengesetzgebung festgeschriebenen Begriffe verwendet. Zu beachten ist, dass einzelnen Bezeichnungen, wie sich aus der nachfolgenden Tabelle ergibt, nach bisherigem Recht eine andere Bedeutung zukam.

Wie bereits erwähnt, sind gemäss eidgenössischem Spielbankengesetz ausserhalb der konzessionierten Spielbanken nur noch Geschicklichkeitsspielgeräte zugelassen.

Diese lassen sich in zwei Kategorien unterteilen: einerseits in die Geldspielgeräte, bei denen ein Geld- oder ein erheblicher Sachgewinn in Aussicht gestellt wird, andererseits in die Unterhaltungsspielgeräte, die vorwiegend der Unterhaltung dienen und bei denen weder ein Geldgewinn noch ein Sachgewinn mit einem Wert von über 25 Franken in Aussicht gestellt wird.

Die Kantone sind gestützt auf Artikel 106 Absatz 4 BV und auf Artikel 6 Absatz 3 SBG zuständig für die Geschicklichkeitsspielgeräte. Gemäss Artikel 58 der Spielbankenverordnung vom 23. Februar 2000 (VSBG) muss aber jedes Gerät, also auch jedes Geschicklichkeitsspielgerät mit Gewinnmöglichkeit, vor der Inbetriebnahme der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) vorgeführt werden. Die Kommission entscheidet, ob es sich beim vorgeführten Gerät um ein Geschicklichkeits- oder ein Glücksspielgerät handelt (Art. 61 VSBG). Bisher hat sie drei Modelle, bei denen ein Geldgewinn in Aussicht gestellt wird, als Geschicklichkeitsspielgeräte genehmigt, nämlich die Geräte COUNTDOWN, SUPER JUMP 500 und SUISSE JASS.

Einteilung und Bezeichnung der Geräte nach *bisherigem Recht*:

Spielgeräte (§ 14)	Sportgeräte (§ 15)	Oberbegriff: Unterhaltungsgeräte Geldspielgeräte (§ 16)	reine Glücksspielgeräte
z. B. Flipper Video-Games	z. B. Billard Tischfussball Darts Kegelbahnen	Geschicklichkeit und erheblicher Teil an Zufall z. B. Super Cherry 400 Admiral	(nicht Gegenstand kant. Regelung)
max. Einsatz pro Spiel nicht geregelt	max. Einsatz pro Spiel nicht geregelt	max. Einsatz pro Spiel 1 Franken	
Gewinn: max. Sachwert mit Ein- standswert von max. 25 Franken	Gewinn: max. Sachwert mit Ein- standswert von max. 25 Franken	Gewinn: max. 25 Franken pro Spiel (in Praxis Fr. 20.– pro Spiel und 48 Freispiele)	
bewilligungs- und steuerpflichtig	weder bewilligungs- noch steuerpflichtig	bewilligungs- und steuerpflichtig	

Einteilung und Bezeichnung der Geräte nach *neuem* Recht:

Oberbegriff: Geschicklichkeitsspielgeräte (§ 14 neu)			Glücksspielgeräte (nicht Gegenstand kant. Regelung)
Unterhaltungsspielgeräte (§ 15 neu)	Unterhaltungsspielgeräte (§ 15 Abs. 2 neu)	Geldspielgeräte (§ 16 neu)	
z. B. Flipper Video-Games	z. B. Billard Tischfussball Darts Kegelbahnen Bowlingbahnen	Basieren praktisch ausschliesslich auf Geschicklichkeit; bisher von der ESBK Kategorie. zugelassene Geräte: – COUNTDOWN – SUPER JUMP 500 – SUISSE JASS	Bisherige Geldspielgeräte fallen neu unter diese
max. Einsatz pro Spiel in Verordnung	max. Einsatz pro Spiel in Verordnung	max. Einsatz pro Spiel in Verordnung	
Gewinn: Sachwert mit Einstandswert von max. 25 Franken	Gewinn: Sachwert mit Einstandswert von max. 25 Franken	Gewinn: Festlegung des Maximalgewinns in Verordnung	
bewilligungs- und steuerpflichtig	nicht bewilligungs- und steuerpflichtig	bewilligungs- und steuerpflichtig	

§ 10 Absätze 1 und 2

Spiellokale sind Räume, in denen gewerbsmäßig die Gelegenheit zum Spiel an mehr als drei bewilligungs- und steuerpflichtigen Geschicklichkeitsspielgeräten geboten wird. Aufgrund der neuen Bezeichnungen im Gesetzesentwurf (vgl. Darstellung in der Vorbemerkung) wird die Bezeichnung «Unterhaltungsgeräte» durch die Bezeichnung «Geschicklichkeitsspielgeräte» ersetzt. Die Beschränkung auf bewilligungs- und steuerpflichtige Geschicklichkeitsspielgeräte hat zur Folge, dass Unterhaltungsspielgeräte, die wir gestützt auf den neuen § 15 Absatz 2 von der Bewilligungs- und Steuerpflicht ausnehmen, nicht zur Gerätezahl gerechnet werden, welche einen Raum zu einem Spiellokal macht. Weitere Ausführungen zu diesem Thema folgen in den Erläuterungen zu § 15.

Durch die vom Spielbankengesetz vorgeschriebene Beschränkung auf Geschicklichkeitsspielgeräte nimmt die Attraktivität der heutigen Spiellokale massiv ab. Die Trends im Vergnügungssektor verändern sich. Generell ist eine stärkere Vermischung von verschiedenen Freizeitangeboten an einem Ort feststellbar (z. B. Geschäfte mit integrierter Café-Bar oder Shopping-Center mit Vergnügungsbereichen und vielfältigen Verpflegungsmöglichkeiten). Im Zuge dieser Entwicklung entstand in verschiedenen gastgewerblichen Betrieben (z. B. Pubs) in letzter Zeit das Bedürfnis, neben dem erlaubten Geldspielgerät mehr als zwei Unterhaltungsspielgeräte aufzustellen. Es gibt heute Unterhaltungsspielgeräte, die es zwei Personen erlauben, an verschiedenen Stationen gegeneinander zu spielen. Mit einem solchen Spiel ist die heute zulässige Zahl der Unterhaltungsspielgeräte schnell ausgeschöpft. Indem Betriebe mit einer Wirtschaftsbewilligung trotz mehr als drei bewilligungs- und steuerpflichtigen

Geschicklichkeitsspielautomaten neu nicht mehr zu Spiellokalen mit allen Konsequenzen (Zutrittsalter, Steuern usw.) werden, wird diesem Bedürfnis Rechnung getragen. Es ist davon auszugehen, dass gewisse Pubs oder Lokale mehr Unterhaltungsspielgeräte aufstellen werden, als dies nach geltendem Recht möglich ist. Das Aufstellen eines Unterhaltungsspielgerätes benötigt jedoch Platz. Der Standplatz muss sich innerhalb der von der Wirtschaftsbewilligung erfassten Betriebsfläche befinden. In der Regel werden Geräte nur in Innenräumen akzeptiert, Ausnahmen zum Beispiel in einem saisonalen Schwimmbad- oder Campingrestaurant sind jedoch denkbar. Die Abgabe nach Gastgewerbegegesetz wird unter anderem nach der Grösse des Lokals festgesetzt. Ein Bewilligungsinhaber muss sich demnach überlegen, ob es sich für ihn lohnt, ein bewilligungs- und steuerpflichtiges Unterhaltungsspielgerät auf seiner als gastgewerblichen Betrieb bewilligten und abgabepflichtigen Fläche zu betreiben. Aufgrund der doppelten Abgabepflicht (einerseits für das Gerät und andererseits für das Lokal) und der Platzverhältnisse in den Betrieben ist nicht mit einem grossen Anstieg der Zahl der Unterhaltungsspielgeräte zu rechnen. Diese Regelung gilt für alle Betriebe mit einer Wirtschaftsbewilligung gemäss § 6 Absatz 1a-c des Gastgewerbegegesetzes vom 15. September 1997 (SRL Nr. 980). Auf Verpflegungsstände und Einzelanlässe ist diese Regelung hingegen nicht anwendbar.

Ein Betrieb mit einer Wirtschaftsbewilligung gemäss § 6 Absatz 1a-c des Gastgewerbegegesetzes, in dem das Spiel an mehr als drei Geschicklichkeitsspielgeräten angeboten wird, stellt gemäss § 10 Absatz 2 zwar kein Spiellokal dar, hingegen übt der Betreiber ein Unterhaltungsgewerbe im Sinn von § 9 Unterabsatz c aus. Da für die Wirtschaftsbewilligung jedoch mindestens dieselben Anforderungen erfüllt werden müssen wie für eine Unterhaltungsgewerbebewilligung, ist gestützt auf § 23 Absatz 2c keine Unterhaltungsgewerbebewilligung erforderlich.

§ 14

Die Definition der Geschicklichkeitsspielgeräte im Gesetzesentwurf stimmt mit dem Bundesrecht (Art. 3 Abs. 3 SBG) überein. Die Zuordnung zu den Geschicklichkeits- oder den Glücksspielgeräten wird, wie in den Vorbemerkungen erläutert, für jedes Gerät mit Gewinnmöglichkeit durch die ESBK vorgenommen.

§ 15

Bei den Unterhaltungsspielgeräten handelt es sich um eine Kategorie der Geschicklichkeitsspielgeräte (vgl. zweite Tabelle in den Vorbemerkungen vorne). Sie dienen der Unterhaltung und stellen weder die Ausschüttung eines Geldgewinns noch einen nach dem Einstandspreis berechneten Sachgewinn im Wert von mehr als 25 Franken in Aussicht. Geräte dieser Kategorie sind Flipper, Video-Games und Ähnliches. Die Wertobergrenze von 25 Franken bei Sachgewinnen hat sich im heutigen Gesetz bewährt und soll daher belassen werden.

Es gibt Unterhaltungsspielgeräte, beispielsweise Tischfussball, Billard, Kegel- und Bowlingbahnen sowie Wurfspiele (Darts), bei denen es nicht um einen Gewinn oder reine Unterhaltung geht, sondern vorwiegend um den sportlichen Wettbewerb. Nach geltendem Recht benötigen solche «Sportgeräte», wie sie heute genannt werden, keine Betriebsbewilligung, und sie werden auch nicht besteuert. Sie werden jedoch zur Anzahl der in einem Lokal vorhandenen Unterhaltungsgeräte gezählt, welche eine Lokalität zu einem Spiellokal macht.

Diese Regelung gilt heute nicht in einem Lokal mit einer Wirtschaftsbewilligung gemäss § 6 Absatz 1a-c des Gastgewerbegegesetzes. An einem Beispiel gezeigt, hat diese Rechtslage folgende Konsequenzen:

Billardcenter mit Wirtschaftsbewilligung (ohne Einschränkung der Betriebsbefugnisse) mit mehr als drei Billardtischen	Billardcenter ohne Wirtschaftsbewilligung mit mehr als drei Billardtischen
möglich ohne Spiellokalbewilligung und ohne Unterhaltungsgewerbebewilligung	Spillokalbewilligung notwendig
keine Zutrittsbeschränkung	Zutrittsbeschränkung: Personen über 16 Jahre
Bewirtung inkl. Alkoholausschank erlaubt	Bewirtung inkl. Alkoholausschank verboten
Öffnungszeiten nach Gastgewerbegegesetz	Öffnungszeiten nach Gewerbepolizeigesetz
Abgaben nach Gastgewerbegegesetz	Steuern für Spillokal nach Gewerbe- polizeigesetz

Inzwischen kommen laufend neue Geräte auf den Markt. Deren Einordnung in eine bestimmte Kategorie wird zunehmend schwieriger. Die geltende Definition eines Sportgeräts, nämlich dass es sich um ein Gerät handelt, das nicht oder nicht in der Hauptsache elektronisch betrieben wird, taugt nicht mehr. Aus diesem Grund sollen einzelne Unterhaltungsspielgeräte, vor allem die heutigen Sportgeräte, durch den Regierungsrat in der Verordnung einzeln von der Bewilligungs- und Steuerpflicht für Unterhaltungsspielgeräte befreit werden können. Sie sollen von der Bewilligungs- und Steuerpflicht ausgenommen sein und somit nicht zur Zahl der Geräte gerechnet werden, die ein Spillokal ausmacht (siehe § 10 Abs. 1). Diese Unterhaltungsspielgeräte sind jedoch nicht generell von der Anwendung des Gewerbepolizeigesetzes ausgenommen. § 9 Unterabsatz c in Verbindung mit § 23 Absatz 1 des Gewerbepolizeigesetzes findet Anwendung. Dies hat folgende Konsequenz: Sind in einem Betrieb ohne Wirtschaftsbewilligung gemäss § 6 Absatz 1a-c des Gastgewerbegegesetzes mehr als drei Geschicklichkeitsspielgeräte aufgestellt, so übt der Betreiber, auch wenn die Geschicklichkeitsspielgeräte nicht unter die Bewilligungs- und Steuerpflicht fallen, ein Unterhaltungsgewerbe im Sinne von § 9 Unterabsatz c des Gewerbepolizeigesetzes aus. Er benötigt dafür eine Unterhaltungsgewerbebewilligung. Der Betrieb eines Unterhaltungsgewerbes an sich ist nicht sondersteuerpflichtig.

Die Auswirkungen der im Entwurf vorgesehenen Regelung werden am selben Beispiel aufgezeigt wie die bisherige Regelung (Voraussetzung: Billard wird durch den Regierungsrat gestützt auf § 15 Absatz 2 des vorliegenden Entwurfs von der Bewilligungs- und Steuerpflicht ausgenommen):

Billardcenter mit Wirtschaftsbewilligung und mehr als drei Billardtischen	Billardcenter ohne Wirtschaftsbewilligung mit mehr als drei Billardtischen
möglich ohne Spiellokalbewilligung und ohne Unterhaltungsgewerbebewilligung	<i>Unterhaltungsgewerbebewilligung notwendig (darin Auflagen möglich)</i>
keine Zutrittsbeschränkung	<i>Zutrittsbeschränkung kann in den Auflagen festgelegt werden</i>
Bewirtung inkl. Alkoholausschank erlaubt	Bewirtung inkl. Alkoholausschank nicht möglich (aufgrund des Gastgewerbegegesetzes)
Öffnungszeiten nach Gastgewerbegegesetz	<i>Öffnungszeiten können in den Auflagen festgelegt werden</i>
Abgaben nach Gastgewerbegegesetz	<i>keine Steuerpflicht nach Gewerbepolizeigesetz</i>

§ 16

Geldspielgeräte sind wie die Unterhaltungsspielgeräte eine Untergruppe der Geschicklichkeitsspielgeräte gemäss § 14. Sie stellen im Gegensatz zu den Unterhaltungsspielgeräten die Ausschüttung eines Geldgewinns oder einen nach dem Einstandspreis berechneten Sachgewinn im Wert von mehr als 25 Franken in Aussicht. Der Hinweis darauf, dass ausschliesslich von der eidgenössischen Spielbankenkommission homologierte Geräte aufgestellt werden dürfen, ist bereits im Spielbankengesetz enthalten. Absatz 2 ist somit nicht zwingend erforderlich, jedoch als helfende Information an alle potenziell Betroffenen (Geräteaufsteller, Wirte, Behörden) zu verstehen.

§ 17

Bisher waren Geldspielgeräte in Spiellokalen und «patentierten Wirtschaftsbetrieben» zugelassen. Das Wirtepatent wurde im Rahmen der Revision des Gastgewerbegegesetzes von 1997 abgeschafft und durch Wirtschaftsbewilligungen für verschiedene Betriebsarten ersetzt. Den bisherigen «patentierten Wirtschaftsbetrieben» entsprechen die Betriebe gemäss § 6 Absatz 1a–c des Gastgewerbegegesetzes, nämlich Beherbergungsbetriebe, Restaurationsbetriebe sowie regelmässige Tanz- und Tanzdarbietungsbetriebe, sofern ihre Betriebsbefugnisse (z. B. Anzahl Betriebstage, öffentliche Zugänglichkeit) nicht eingeschränkt sind. Die Betriebsbefugnisse werden nur beschränkt erteilt, wenn bei der Bewilligungserteilung auf die Erfüllung gewisser fachlicher Voraussetzungen (Wirteprüfung) verzichtet wird. Die Erlaubnis, Geldspielgeräte aufzustellen, wird auf die erwähnten Betriebe beschränkt, da im Rahmen der Wirteprüfung das Thema Suchtprävention sowie die rechtlichen Grundlagen über das Glücksspiel behandelt und geprüft werden. Es handelt sich deshalb vorliegend lediglich um eine redaktionelle Änderung.

Die bisher im Kanton Luzern aufgestellten und im Gewerbepolizeigesetz als Geldspielgeräte bezeichneten Automaten fallen gemäss Spielbankengesetz seit dem 1. April 2000 unter die Kategorie Glücksspielautomaten, die ausschliesslich in kon-

zessionierten Spielbanken aufgestellt werden dürfen. Ausserhalb dieser Spielbanken dürfen nach Ablauf der Übergangsfrist Ende März 2005 lediglich noch Geschicklichkeitsspielautomaten aufgestellt werden. Wir verweisen dabei auf die Erläuterungen zu den §§ 10 und 14ff. Da diese Geräte, auch wenn sie einen Geldgewinn in Aussicht stellen, praktisch ausschliesslich auf Geschicklichkeit basieren, sind sie für Spielende wie für Aufsteller finanziell viel weniger interessant als die bisherigen Geldspielgeräte. Spielt jemand an einem solchen Gerät sehr geschickt, so beträgt die Auszahlungsquote im Extremfall zwar 100 Prozent, das Suchtpotenzial ist jedoch kleiner, da ein Spiel länger dauert und das Erzielen eines Gewinns grosse Geschicklichkeit und aktives Mitspielen bedingt. Mit einem Knopfdruck wie heute ist kein Gewinn mehr möglich. Bis Ende März 2005 stehen diese neuen Geräte in Konkurrenz zu den bisherigen Geldspielgeräten. Aus diesem Grund wird sich erst nach diesem Datum wirklich zeigen, wie sie sich im Markt entwickeln. Ihre Attraktivität lässt sich nur schwer vorhersagen. Deshalb ist die Zahl der zugelassenen neuen Geldspielgeräte durch den Regierungsrat in der Verordnung festzuhalten. Aus demselben und zusätzlich dem nachfolgend dargestellten Grund sollten auch der Einsatz pro Spiel sowie die gesetzliche Gewinnbeschränkung in der Verordnung geregelt werden. Der Handlungsspielraum des Regierungsrates ist durch das Bundesrecht in diesem Bereich stark eingeschränkt. Jedes neue Geldspielgerät, das jemand im Kanton Luzern aufstellen will, muss vorgängig durch die ESBK homologiert worden sein. Bei dieser Homologation wird das Gerät auf seine spieltechnischen Abläufe und Möglichkeiten geprüft, und alle Details (inkl. Spieleinsatz- und Gewinnauszahlungsmöglichkeiten) sind Teil der abschliessenden Zulassungsverfügung. Da die Beurteilung durch die ESBK gründlich und der von ihr zugelassene Rahmen sehr eng ist, schweizweit gilt und die Automatenaufsteller häufig in mehreren Kantonen tätig sind, sollten zusätzliche Einschränkungen durch kantonales Recht möglichst vermieden werden. Sieht nämlich ein homologiertes Gerät einen maximalen Spieleinsatz von 2 Franken vor, so bewirkt eine kantonale Beschränkung dieses Einsatzes auf einen Franken oder eine Erhöhung auf 5 Franken Folgendes: Für denselben Gerätetyp sind für die verschiedenen Kantone unterschiedliche technische Anpassungen vorzunehmen, die jeweils alle ein aufwändiges Homologationsverfahren bei der ESBK verlangen.

§ 18 Absatz 1

Es handelt sich hier lediglich um die neue Umschreibung des bisherigen Begriffs der patentierten Wirtschaftsbetriebe.

§ 20a

Artikel 39 Absatz 1 des neuen Bundesgesetzes über den Konsumkredit vom 23. März 2001 (KKG) bestimmt, dass die Kantone die gewerbsmässige Vergabe und Vermittlung von Konsumkrediten einer Bewilligungspflicht unterstellen müssen. Zuständig ist nach Artikel 39 Absatz 2 jener Kanton, in dem die Kreditgeberin oder Kreditvermittlerin ihren Sitz hat. Fehlt es an einem Sitz in der Schweiz, so ist darauf abzustellen, wo die Kreditgeberin oder -vermittlerin in der Schweiz hauptsächlich tätig werden will. Die in einem Kanton erteilte Bewilligung gilt für die ganze Schweiz. Die Bewilligungsvoraussetzungen für die Kreditgewährung und Kreditvermittlung werden in Artikel 40 KKG und der eidgenössischen Verordnung zum Konsumkreditgesetz vom 6. November 2002 geregelt. Die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Bewilligungspflicht sind am 1. Januar 2004 in Kraft getreten.

Das kantonale Recht hat nach der neuen Bundesgesetzgebung in diesem Bereich ab 1. Januar 2004 eine Bewilligungspflicht zu statuieren, die Bewilligungsbehörde zu bestimmen und soweit nötig das Verfahren zu regeln (vgl. Kap. I.1.c). Es ist sachgerecht, die Gewerbepolizei als zuständige Bewilligungsbehörde für die gewerbsmässige Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten zu bezeichnen, kam ihr doch bereits früher eine vergleichbare Funktion im Zusammenhang mit den Abzahlungsverträgen zu. Zudem ist seit 1. Januar 1997 das gewerbsmässige Einziehen von Forderungen im Gewerbepolizeigesetz geregelt (vgl. § 29a). Das Nähere zum Bewilligungsverfahren nach Konsumkreditgesetz, soweit überhaupt erforderlich, ist nicht im Gesetz, sondern in der Gewerbepolizeiverordnung (SRL Nr. 956) zu regeln. Die gesamte Zentralschweiz lässt die Überprüfung der fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen durch spezialisierte Mitarbeitende des Kantons Zürich vornehmen, da nur eine kleine Zahl von Gesuchen zu erwarten ist. Die Entscheidungs- und Verfügungstätigkeit bleibt hingegen bei den einzelnen Kantonen. Als Übergangslösung haben wir die Zuständigkeit der Gewerbepolizei in der Verordnung über die Zuständigkeit im Konsumkreditwesen vom 9. Dezember 2003 (SRL Nr. 956a) geregelt.

§ 20b

Das Reisendengewerbe wird seit 1. Januar 2003 abschliessend durch Bundesrecht geregelt. Die Kantone haben gemäss Artikel 2 Absatz 2 RGG die für die Erteilung, die Erneuerung, die Verweigerung und den Entzug der Bewilligung zuständige Behörde zu bestimmen. Im Kanton Luzern war die Gewerbepolizei zuständig für die Erteilung und den Entzug der Wandergewerbebewilligungen («Hausierbewilligungen») sowie der Handelsreisendenkarten. Diese beiden Bewilligungsarten wurden mit Inkrafttreten des Reisendengesetzes durch eine einheitliche eidgenössische Bewilligung ersetzt, die die Kantone ausstellen. Aufgrund der im Grundsatz gleich bleibenden Materie erscheint es sachgerecht, die Gewerbepolizei als zuständige Behörde zu bezeichnen.

§ 22 Absätze 1 sowie 2a und b

Mit der neuen Gerätebezeichnung ist in Absatz 1 die Bezeichnung «Spiel- oder Geldspielgeräte» durch «Geschicklichkeitsspielgeräte» zu ersetzen.

Aufgrund der neuen Regelung bei den Unterhaltungsspielgeräten in § 15 Absatz 2, welche die heutige Sportgeräte-Regelung ablöst, wird es keine Spiellokale mehr geben, die ausschliesslich mit Sportgeräten bestückt sind. Die untere Begrenzung des Abgaberahmens bei den neuen Geldspielgeräten ist tiefer anzusetzen als heute, da die Geräte aufgrund der bundesrechtlichen Vorschriften viel weniger Ertrag einspielen können als bisher. Ein geschickter Spieler wird die Einnahmen aus einem solchen Gerät stark reduzieren. Der Rahmen der Sondersteuer für das Betreiben eines Geldspielgerätes ist neu auf 500 bis 2000 Franken festzusetzen.

In Artikel 60 Absatz 2 SBG wird der Weiterbetrieb der bisherigen Geldspielgeräte unter ganz bestimmten Voraussetzungen und unter Beachtung des kantonalen Rechts während einer Übergangsfrist zugelassen. Die Übergangsfrist für diese Geräte wird am 31. März 2005 ablaufen. Im Sinn einer Übergangsregelung (vgl. Ziff. IV des Entwurfs) ist es bis zu diesem Zeitpunkt gerechtfertigt, für diese Geräte die bisherigen Steueransätze zu verlangen, da sie für die Geräteaufsteller grössere Einkünfte generieren als die Geldspielgeräte nach neuem Recht, welche praktisch ausschliesslich auf Geschicklichkeit basieren.

§ 23 Absätze 1 und 2d

Mit der neuen Gerätabezeichnung ist in Absatz 1 die Bezeichnung «Spiel- oder Geldspielgeräte» durch «Geschicklichkeitsspielgeräte» zu ersetzen.

In Absatz 2 ist festgehalten, in welchen Fällen keine Bewilligung der Gewerbeaufsicht erforderlich ist. Seit dem Inkrafttreten des neuen eidgenössischen Filmgesetzes vom 14. Dezember 2001 ist für die Eröffnung oder die Umwandlung von Filmvorführungsbetrieben keine Bewilligung mehr nötig. Wer berufsmässig Filme öffentlich vorführt oder Filme zur öffentlichen Vorführung verleiht, muss sich vor Betriebsaufnahme lediglich noch in ein öffentliches Register des Bundes eintragen (Art. 23 Filmgesetz). Diese Liberalisierung beim Filmverleih war im Parlament unbestritten. Die Beibehaltung der Bewilligungspflicht für Mega- und Multiplex-Kinos im Filmgesetz wurde abgelehnt, da sich keine sachlich genügend bestimmten Kriterien finden lassen, wann aus kulturpolitischen Gründen eine Bewilligung zu erteilen wäre und wann nicht. Die Einführung einer neuen kantonalen Bewilligungspflicht könnte dem Verdrängungswettbewerb zulasten der Vielfalt ebenso wenig vorbeugen. Weil die Kinos nicht einer neuen kantonalen Bewilligungspflicht unterstellt werden sollen, sind sie explizit von dieser Pflicht auszunehmen.

§ 31

Die Ausübung einer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtigen Tätigkeit ohne die verlangte Bewilligung soll weiterhin bestraft werden. Durch das Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über das Reisendengewerbe und die daraus resultierende Aufhebung der kantonalen Bestimmungen über das Wandergewerbe entfällt jedoch die Bestrafung von Widerhandlungen gegen die entsprechenden Vorschriften. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass das Bundesgesetz in den Artikeln 14 und 15 ebenfalls Strafbestimmungen enthält. Aus diesem Grund wird der Paragraph um den Vorbehalt bundesrechtlicher Strafbestimmungen ergänzt (Abs. 6).

V. Finanzielle und personelle Auswirkungen der geplanten Änderungen

Gewerbe der Reisenden

Wie bereits erwähnt, ist der Arbeitsaufwand im Bereich Reisendengewerbe kaum angestiegen. Eine allfällige Steigerung wird hauptsächlich durch Personen mit Wohnsitz in einem EU-Staat verursacht, die seit dem 1. Januar 2003 neu die Möglichkeit haben, unter Vorbehalt der ausländerrechtlichen Bestimmungen eine solche Ausweiskarte für Reisende zu lösen. Die Einnahmen bewegen sich im bisherigen Rahmen.

Konsumentenschutz im weiteren Sinn

Da der Kanton Luzern die Leistungen im Bereich Konsumkreditgewerbe beim Kanton Zürich einkauft, wird der zusätzliche Arbeitsaufwand gering sein. Da wir die Kosten für diese Leistungen den Gesuchstellern überwälzen, gilt dasselbe auch für die finanziellen Auswirkungen.

Spielgeräte (und im Zusammenhang damit das Unterhaltungsgewerbe)

Der personelle Aufwand der Gewerbepolizei ist seit 1998 durch das Geldspielgeräte-Moratorium des Bundesrates um rund 20 Stellenprozente zurückgegangen. Der zukünftige Personalaufwand wird stark davon abhängen, wie gut die neuen Geldspielgeräte sich im Markt etablieren werden. Dies wird sich ab dem 31. März 2005 zeigen.

Durch das seit dem 1. April 2000 geltende Bundesrecht haben sich die Einnahmen der Kantone im Bereich der Spielgeräte stark reduziert, und sie werden sich nach dem 31. März 2005 weiter reduzieren. Da die neuen Geldspielgeräte den Geräteaufstellern mit Sicherheit deutlich weniger Einnahmen pro Gerät bringen werden, ist ein tieferer Steuersatz gerechtfertigt. Je nachdem, wie viele solche Geräte im Kanton aufgestellt werden, werden wir im besten Fall den aktuellen Stand der Einnahmen (ca. 1,6 Mio. Fr.) halten können.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, der Änderung des Gewerbepolizeigesetzes zuzustimmen.

Luzern, 27. April 2004

Im Namen des Regierungsrates:
Der Schultheiss: Kurt Meyer
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 955

Gewerbepolizeigesetz (GPG)

Änderung vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. April 2004,
beschliesst:*

I.

Das Gewerbepolizeigesetz (GPG) vom 23. Januar 1995 wird wie folgt geändert:

Haupttitel

Gewerbepolizeigesetz

§ 1 Unterabsätze b und f

Dieses Gesetz regelt

Unterabsatz b wird aufgehoben.

- f. den Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Preisbekanntgabe,
den Konsumkredit und das Gewerbe der Reisenden,

Zwischentitel vor § 3

wird aufgehoben.

§§ 3–8

werden aufgehoben.

§ 9 *Begriff*

Ein Unterhaltungsgewerbe übt aus, wer zum Zweck der Unterhaltung gewerbsmäßig

- a. Aufführungen veranstaltet,
- b. Geräte, Einrichtungen oder Anlagen zur Verfügung stellt oder
- c. in Räumen oder Lokalitäten das Spiel an mehr als drei Geschicklichkeitsspielgeräten anbietet.

§ 9a *(neu)*

Jugendschutz im Filmwesen

Der Regierungsrat kann zum Schutz der Jugend durch Verordnung den Zutritt der Jugendlichen zu öffentlichen Filmvorführungen beschränken und Vorschriften über die Freigabe von Filmen erlassen.

§ 10 *Absätze 1 und 2*

¹ Spiellokale sind Räume, in denen gewerbsmäßig Gelegenheit zum Spiel an mehr als drei bewilligungs- und steuerpflichtigen Geschicklichkeitsspielgeräten geboten wird.

² Betriebe mit einer Wirtschaftsbewilligung gemäss § 6 Absatz 1a–c des Gastgewerbegegesetzes fallen nicht unter Absatz 1.

Zwischentitel vor § 14

VI. Geschicklichkeitsspielgeräte

§ 14 *Begriff*

Geschicklichkeitsspielgeräte sind Apparate, die gegen Entgelt ein Spiel anbieten, das im Wesentlichen automatisch abläuft und bei dem der Gewinn von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt.

§ 15 *Unterhaltungsspielgeräte*

¹ Unterhaltungsspielgeräte sind Geschicklichkeitsspielgeräte, die in erster Linie der Unterhaltung dienen und weder die Ausschüttung eines Geldgewinns noch eines nach dem Einstandspreis berechneten Sachgewinns im Wert von mehr als 25 Franken in Aussicht stellen.

² Der Regierungsrat kann in der Verordnung einzelne Unterhaltungsspielgeräte bezeichnen, die von der Bewilligungs- und der Steuerpflicht befreit sind.

§ 16 *Geldspielgeräte*

¹ Geldspielgeräte sind Geschicklichkeitsspielgeräte, welche die Ausschüttung eines Geldgewinns oder eines nach dem Einstandspreis berechneten Sachgewinns im Wert von mehr als 25 Franken in Aussicht stellen.

² Geldspielgeräte müssen von der eidgenössischen Spielbankenkommission homologiert sein.

§ 17 *Betrieb von Geldspielgeräten*

¹ Geldspielgeräte dürfen nur in Betrieben mit einer Wirtschaftsbewilligung gemäss § 6 Absatz 1a-c des Gastgewerbegesetzes, bei denen die Betriebsbefugnisse nicht eingeschränkt sind, sowie in Spiellokalen aufgestellt und betrieben werden.

² Der Regierungsrat setzt die pro Betrieb zulässige Anzahl Geräte, den Maximal-einsatz sowie den zulässigen Höchstgewinn in der Verordnung fest.

§ 18 *Absatz 1*

¹ Geldspielgeräte müssen in Betrieben mit einer Wirtschaftsbewilligung gemäss § 6 Absatz 1a-c des Gastgewerbegesetzes vom Wirtschaftspersonal ohne besondere Vorkehren ständig überwacht werden können.

Zwischenstitel vor § 20

VIII. Preisbekanntgabe, Konsumkredit und Gewerbe der Reisenden

§ 20 *Sachüberschrift*

Preisbekanntgabe

§ 20a *(neu)*

Konsumkredit

¹ Die gewerbsmässige Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten ist bewilligungspflichtig.

² Zuständig für die Bewilligungen ist die Gewerbepolizei.

³ Der Regierungsrat regelt das Bewilligungsverfahren, soweit erforderlich, durch Verordnung.

§ 20b (neu)*Gewerbe der Reisenden*

¹ Die Gewerbepolizei ist zuständig für den Vollzug der bundesrechtlichen Vorschriften über das Gewerbe der Reisenden.

§ 22 Absätze 1 und 2

¹ Der gewerbsmässige Betrieb von Spiellokalen und Geschicklichkeitsspielgeräten unterliegt einer Sondersteuer.

² Der Regierungsrat legt die Steuer durch Verordnung innerhalb folgender Grenzen fest, wobei er insbesondere die Grösse des Spiellokals, die Art des Geräts sowie den jeweiligen mutmasslichen Umsatz berücksichtigt:

- a. Betreiben eines Spiellokals pro Jahr Fr. 1000.– bis 8000.–
- b. Betreiben eines Geldspielgeräts pro Jahr Fr. 500.– bis 2000.–
- c. Betreiben eines Unterhaltungsspielgeräts pro Jahr Fr. 200.– bis 1000.–

§ 23 Absätze 1 und 2d

¹ Wer ein Unterhaltungsgewerbe, gewerbsmässig ein Spiellokal oder ein Geschicklichkeitsspielgerät betreibt, bedarf einer Bewilligung der Gewerbepolizei.

² Eine Bewilligung ist nicht erforderlich für

- d. Kinos.

§ 31 Absätze 1b, d und e sowie 6 (neu)

- ¹ Mit Busse bis 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- b. ohne Bewilligung eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt (§§ 9, 10, 15, 16, 20a, 23 Abs. 1),
- d. Jugendschutzbestimmungen des Regierungsrates missachtet (§ 9a),
- e. die zeitliche Beschränkung missachtet (§ 12),

⁶ Vorbehalten bleiben Strafbestimmungen des Bundes.

II.

In den §§ 1 Unterabsatz e, 24 Absatz 1b und d, 26 Absätze 2 und 3 sowie 27 Absätze 2 und 3 werden die Bezeichnungen «Unterhaltungsgerät» beziehungsweise «Spielgerät» durch die Bezeichnung «Geschicklichkeitsspielgerät» ersetzt.

III.

Das Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 1. Dezember 1948 wird wie folgt geändert:

§ 8 *Absatz 2*

² Wer in einer Gemeinde, in welcher er nicht Bürger ist und auch nicht wohnt, einen selbständigen Beruf oder ein Gewerbe (mit Ausnahme des Reisendengewerbes) betreibt, hat innert Monatsfrist bei der Gemeindekanzlei (Kontrollbüro) den Nachweis zu erbringen, dass er in einer anderen Gemeinde niedergelassen ist.

IV.

Die im Rahmen von Artikel 60 des eidgenössischen Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 1998 bewilligten Geldspielgeräte werden nach den bisher geltenden Ansätzen besteuert.

V.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: